



13. APR. 2005

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

15. APR. 2005

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

-Kläger-

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Baur & Kniep,
Industriestr. 26, 76547 Sinzheim, Az: 607/2001B6 yu

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d.
Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5016452-283,

-Beklagte-

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 5016452-283,

wegen Asyl

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe durch den Richter am Verwaltungsgericht Walther als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 2005 für Recht erkannt:

Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.10.2003 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Togo vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens je zur Hälfte.

TATBESTAND:

Der Kläger, ein togoischer Staatsangehöriger, stellte erstmals im März 2001 einen Asylantrag. Nach Abschluss dieses - erfolglos gebliebenen - Asylverfahrens wurde der Kläger am 28.08.2002 nach Togo abgeschoben.

Am 03.04.2003 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, zu dessen Begründung er mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 02.04.2003 sowie bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt im wesentlichen angab: Er habe Lomé am 18.03.2003 in Richtung Ghana verlassen. Am 25.03.2003 sei er zusammen mit einem Begleiter mit der Fluggesellschaft „Ghana Airways“ Nonstop nach Deutschland (Düsseldorf) geflogen. In Togo sei er nach seiner Abschiebung zunächst unbehelligt geblieben. Am Tag nach seiner Ankunft sei er jedoch zur Befragung auf das Polizeikommissariat geführt worden. Man habe von ihm näheres über seinen Aufenthalt in Deutschland und seine Zusammenarbeit mit Gruppierungen und bestimmten Personen wissen wollen. Er habe erklärt, für die A.T.L.M.C., die C.T.R. und die UFC gearbeitet zu haben. Anschließend sei er bedroht und auch misshandelt worden. Schließlich habe er eine Verpflichtung unterschrieben, zukünftige Aktivitäten gegen das togoische Regime zu unterlassen. Insgesamt sei er zwei Monate in Haft gehalten worden. Wegen seines schlechten Gesundheitszustands sei er auch fünf Tage in einem Gefängnis Krankenhaus gewesen. Danach sei er freigelassen worden. Anschließend habe er sich erneut politisch betätigt. Zwar sei er Sympathisant der UFC gewesen, politische Aktivitäten habe er aber lediglich für die C.T.R. entwickelt. Außerdem habe er für einen Dr. Gilchrist als Kurier gearbeitet, der Mitglied des Nationalbüros der Menschenrechtsorganisation A.T.L.M.C. gewesen sei. Diese Tätigkeit habe er seit Ende des Jahres 2002 ausgeübt. Am 17.03.2003 habe er einen Telefonanruf erhalten, in dem er aufgefordert worden sei, ein Dokument bezüglich der Organisation und des Ablaufs der Feierlichkeiten anlässlich des Unabhängigkeitstags dem Oppositionspolitiker Gilchrist Olympio in Benin zukommen zu lassen. Das Dokument sei ihm dann von einem Mann namens A. übergeben worden; die Papiere hätten schnellstmöglich den Adressaten erreichen sollen. Als er in derselben Nacht nach Hause zurückkehren wollte, sei er von einem Nachbarn an dem Betreten seiner Wohnung aufgehalten worden. Der Nachbar habe ihn auf eine Durchsuchung seiner Wohnung durch Soldaten hingewiesen. Daraufhin habe er sich zu einem Freund in einem anderen Stadtteil begeben und ihn später zu seiner Wohnung geschickt; der Freund habe ihm daraufhin berichtet, dass die Wohnung zerstört worden sei. Daraufhin habe er Togo in Richtung Ghana verlassen, wo er sich zunächst bei einer

Freundin aufgehalten habe. Als auch in Ghana die Sicherheitskräfte nach ihm gesucht und schließlich an seiner Stelle seine Freundin mitgenommen hätten, habe er sich nach Accra zu einer Cousine begeben. Der Ehemann seiner Cousine habe ihm schließlich einen Pass und ein Flugticket besorgt, mit dem er schließlich nach Deutschland zurückgekehrt sei. Über seine zerstörte Wohnung lege er Fotos vor, ebenso eine Bescheinigung über seine politische Aktivitäten in Togo für die Organisation C.T.R. Ferner übergebe er einen Artikel aus der Zeitung „Le Regard“ vom 03.03.2003, in dem über das Verschwinden des Dr. G berichtet werde. Schließlich habe er sich in der Bundesrepublik exilpolitisch betätigt; auch darüber lege er Bescheinigungen, Einladungen sowie einen Artikel in der togoischen Wochenzeitung vor, in dem über eine Demonstration togoischer Exilgruppen in Bonn berichtet werde.

Mit Bescheid vom 13.10.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gegeben sind und keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, im Falle der Klageerhebung innerhalb eines Monats ab unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wurde ihm die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Außerdem wurde er darauf hingewiesen, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Am 05.11.2003 hat der Kläger Klage erhoben; er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.10.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung nimmt er auf sein bisheriges Vorbringen und die vorgelegten Beweismittel Bezug. Ergänzend trägt er vor, dass er während seiner Haft nach seiner Rückkehr nach Togo gezwungen worden sei, eine vorbereitete Erklärung zu unterschreiben, die er im Radio und im Fernsehen hätte verlesen sollen. Er sei jedoch krank geworden, weshalb er auch über den Inhalt der Erklärung nichts Näheres wisse; schließlich sei er aus der Haft entlassen worden. Über seine aktive Mitgliedschaft in der Organisation C.T.R. lege er

weitere Beweismittel vor, insbesondere Bestätigungen der Organisation selbst. Weiterhin beziehe er sich im Hinblick auf die Einschätzung der Verfolgungsprognose von Oppositionellen in Togo auf zwei Stellungnahmen von ai., die er ebenfalls vorlege.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden; er hat ergänzend angegeben:

(Auf die Frage, was bei einer Rückkehr nach Togo ihm im Einzelnen widerfahren sei:) Nachdem er in Togo angekommen sei, habe er sich zunächst bei einem Freund aufgehalten. Am nächsten Tag seien dann aber zwei Polizisten gekommen und hätten ihn mitgenommen. (Auf die Frage, wohin er gebracht worden sei:) Er sei auf das Kommissariat für Abschiebungen gebracht worden. Dort sei er sehr schlecht behandelt worden. (Auf die Frage nach den Einzelheiten der Behandlung:) Er sei gefoltert worden und zwar jeden Tag. Man habe ihm sehr schwere Misshandlungen und große Verletzungen zugefügt. U. a. sei er am Knie verletzt worden, wobei ein Polizist mit einem Messer in das blutende Knie hineingeschnitten habe. Die ganze Tortour habe ca. sieben Wochen gedauert. Dann war er krank geworden, aber wohl eher von anderen Folterungen. Er habe z. B. Sand essen müssen. Er sei daraufhin in das Häftlingskrankenhaus gekommen. (Auf die Frage, wie lange er sich dort aufgehalten habe:) Nach einer Woche Aufenthalt im Hospital sei er in seine Zelle zurückgebracht worden. Eine weitere Woche danach sei dann die Freilassung erfolgt. Er habe unterschrieben, auf weitere politische Aktivitäten zu verzichten. Dies sei von ihm verlangt worden. (Auf die Frage, ob er sich an diese Auflage gehalten habe:) Er habe dennoch politisch weitergearbeitet. Er habe vor allem für Dr. Ghandi gearbeitet, dem Vorsitzenden der A.T.L.M.C. in Togo. Dr. Ghandi sei inzwischen verschwunden, wie aus einem Artikel der Zeitung „Le Regard“, die er vorlege, hervorgehe. Er sei u.a. Kurier für Dokumente gewesen, die zu anderen Oppositionspolitikern gebracht werden sollten, u. a. an den Vizepräsidenten der UFC, auch an Gilchrist Olympio. So habe er einem Kurier, der von Benin aus gekommen sei, Dokumente übergeben sollen, die dieser dann an Gilchrist Olympio weitergeleitet habe. Eine solche Aktion habe am 17.03.2003 stattgefunden. Am

Abend dieses Tages sei er, nachdem er es erledigt gehabt habe, nach Hause zurückgekehrt. Dabei habe er von einem Nachbarn erfahren, dass die Polizei schon in seiner Wohnung gewesen sei. Er sei deshalb nicht hineingegangen, sondern habe sich zu einem Freund in einem anderen Stadtteil begeben. Am nächsten Tag sei dieser Freund auf seine Bitte hin zu seiner Wohnung gegangen. Der Freund habe ihm anschließend berichtet, dass die ganze Wohnung zerstört worden sei. Der Freund habe den Zustand der Wohnung sogar fotografiert; die Bilder habe er ihm gezeigt. Daraufhin habe er große Angst bekommen und sei sofort in Richtung Ghana gegangen, und zwar am 18.03.2003. (Auf die Frage, ob er exilpolitisch tätig sei:) Er sei in der CTR. Diese Organisation sei in Deutschland aber nicht richtig vertreten. Deshalb arbeite er mit der UFC-Sektion Baden-Württemberg. Mitglied sei er dort aber nicht. Er sei für hiesige Organisationen auf zahlreichen Demonstrationen gewesen, so in Hamburg, wo Gilchrist Olympio anwesend gewesen sei, ferner in Bonn, München, Stuttgart und Karlsruhe. Er könne zahlreiche Fotos vorlegen, auf denen er als Teilnehmer dieser Demonstrationen zu sehen sei. (Auf die Frage, ob er eine besondere Funktion bei den Veranstaltungen gehabt habe:) Die UFC habe ihm den Auftrag erteilt, die hier lebenden Togoer auf anstehende Demonstrationen hinzuweisen. Eine offizielle Funktion habe er aber nicht gehabt. Er könne eine solche Funktion auch nicht haben, da er nicht förmliches Mitglied der UFC sei.

Wegen des weitergehenden Vortrags und Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der Behördenakten und die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend bzw. vertreten waren; denn die Parteien sind rechtzeitig und mit dem Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden.

Die Klage ist zulässig und auch zum Teil begründet. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.10.2003 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht zwar kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu. Er hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des -

nunmehr anzuwendenden und zu prüfenden (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Togo.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Sie sind auf Antrag als Asylberechtigte anzuerkennen, sofern sie nicht bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher waren (§ 27 Abs. 1 AsylVfG). Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung, sie muss öffentlichen Bezug haben und von einem Träger hoheitlicher Macht ausgehen, der der Asylsuchende unterworfen ist. Die Verfolgung ist politisch, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfGE 80, 315, 335).

An einer solchen gezielten Rechtsverletzung fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, Unruhen, Revolutionen und Kriege (BVerfGE 80, 315, 335). Auch rein strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen sind asylrechtlich nicht erheblich.

Erforderlich ist, dass die Maßnahme den Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin wegen eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfGE 80, 315, 335; 76, 143, 166 f.). Dabei muss die in diesem Sinn gezielt zugefügte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt, die mithin für den Betroffenen eine ausweglose Lage begründet (BVerfGE 80, 315, 335).

Der Tatbestand des Art. 16a Abs. 1 GG setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (BVerfGE 74, 51, 60; 80, 315, 344; BVerwGE 77, 258, 260; 85, 139). Deshalb ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Im ersteren Falle (sog. Vorfluchtgründe) ist er asylberechtigt, wenn die politische Verfolgung im Zeitpunkt der Entsch-

dung fortbesteht; im zweiten Falle (sog. Nachfluchtgründe) besteht grundsätzlich kein Asylanspruch, es sei denn, dass aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerfGE 74, 51, 64 ff.; BVerfG, Beschl. v. 17.02.1992 - 2 BvR 1587/90 -; BVerwGE 79, 143, 151).

Die Angaben des Asylsuchenden müssen **g l a u b h a f t** sein. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber sein geltend gemachtes Verfolgungsschicksal folgerichtig und frei von wesentlichen Widersprüchen darlegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.10.1983, InfAusIR 1984, 129). Dies ergibt sich aus der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht. Sie verlangt, dass der Asylsuchende unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt darlegt, der seine Verfolgungsfurcht im Falle einer Rückkehr begründet. Dies gilt vor allem für in seine eigene Sphäre fallende Ereignisse, insbesondere für seine persönlichen Erlebnisse; insoweit werden von ihm **e r h ö h t e** Anstrengungen erwartet, um den Tatbestand seiner politischen Verfolgung oder seines anderweitig erlangten Schutzes zu klären (BVerfG, Beschl. v. 02.09.1991 - 2 BvR 1694/90 - m.w.N.). Der Asylbewerber muss eine Schilderung geben, die geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.05.1984, DVBl. 1984, 1005 ff.).

Auch Vorfluchtgründe unterliegen der uneingeschränkten richterlichen Überzeugungsgewissheit (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO). Dies bedeutet, dass das Gericht die **v o l l e Ü b e r z e u g u n g** von der Wahrheit des behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangt haben muss. Es genügt nicht, dass das Vorbringen des Asylbewerbers "wahrscheinlich" oder gar nur "nicht auszuschließen" ist. Vielmehr muss unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der örtlichen, zeitlichen und persönlichen Verhältnisse, ein solcher Grad an Wahrscheinlichkeit bestehen, dass an der Richtigkeit des klägerischen Vortrags keine begründeten Zweifel bestehen. Lediglich der Nachweis dieses Vortrags ist wegen des insoweit bestehenden sachtypischen Beweisnotstands erleichtert, indem anstelle des vollen Nachweises eine Glaubhaftmachung genügt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985, DVBl. 1985, 956 = NVwZ 1985, 658).

Der Kläger hat schon deshalb keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, weil er nicht nachgewiesen hat, dass er nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Zu diesen sicheren Drittstaaten gehören nach Anlage I zu § 26 a AsylVfG u.a. alle Staaten, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen, so dass ein auf dem Landweg eingereister Asylbewerber stets von der Gewährung von Asyl ausgeschlossen ist, selbst wenn

sein Reiseweg im Einzelnen ungeklärt ist (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, VBIBW 1996, 295; BVerwG, Urt. v. 07.11.1995, DVBl. 1996, 207 u. v. 02.09.1997, AuAS 1998, 67). Der Kläger behauptet zwar, auf dem Luftweg direkt von Ghana aus in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein, er hat dies jedoch in keiner Weise nachgewiesen. Die Ausführungen, die er (beim Bundesamt) hierzu gemacht hat, reichen als Beweis nicht aus. Der Kläger war nicht in der Lage, irgendwelche Nachweise über die angebliche Flugreise vorzulegen. Vielmehr hat er behauptet, dass sein Begleiter sämtliche Unterlagen wieder an sich genommen habe. Damit ist der Kläger der ihm obliegenden vollen Beweispflicht ersichtlich nicht nachgekommen. Die Behauptung, nicht durch einen sicheren Drittstaat, sondern z. B. auf dem Luftweg eingereist zu sein, ist kein außerhalb des Bundesgebietes liegender Vorgang, weshalb die Ungewissheit, ob der Asylbewerber durch einen sicheren Weg oder auf dem Luftweg eingereist ist, stets zu seinen Lasten geht (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.01.1998 - 25 A 5687/97.A -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 08.10.1997 - 11 A 12193/97.OVG -; BayVGh, Beschl. v. 13.11.1997 - 27 B 96.34341 -; OVG Niedersachsen, Urt. v. 24.10.1996 - 12 L 1837/96 -).

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind. Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen sind mit denen nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Intensität der Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft; eine - im vorliegenden Fall allerdings nicht entscheidungserhebliche - Erweiterung des Begriffs der Verfolgung (im Vergleich zum früheren Recht nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F.) enthält § 60 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 AufenthG. Auch der - § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG innewohnende - Begriff der Verfolgungsgefahr ist inhaltsgleich mit demjenigen in Art. 16 a Abs. 1 GG. Bei unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgehenden Schutzsuchenden gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, bei vorverfolgt ausgehenden Schutzsuchenden der herabgestufte Prognosemaßstab, wonach bei einer Rückkehr eine erneute Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sein muss. Unterschiede zwischen Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG a. F.) bestehen insoweit, als die Asylanerkennung einen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes verlangt, während das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1

AufenthG auch dann eingreift, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht oder wenn ein sonstiger Ausschlussstatbestand wie der des § 26 a AsylVfG vorliegt (vgl. zu alledem BVerwG, Ur. v. 08.12.1998 - 8 C 17.98 -; v. 18.02.1997, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 191, v. 03.11.1992, VBIBW 1993, 331 sowie BVerwGE 70, 169 u. 91, 150 ff; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 10.05.1995 - A 13 S 1796/93 -; jeweils entschieden zu § 51 Abs. 1 AusIG a. F.).

Diese Voraussetzungen - für eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - sind im Falle des Klägers erfüllt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgesetzt sein wird. Er ist als politisch Verfolgter, der Zwangsmaßnahmen, die den Schutzanspruch des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG von ihrem Umfang und ihrer Intensität her zu begründen vermögen, bereits erlitten hat, aus Togo ausgewandert und muss bei einer Rückkehr in sein Heimatland nach Lage der Dinge erneut mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen rechnen. Der Kläger ist aus einer durch erlittene Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen (vgl. hierzu allgemein BVerfGE 74, 51 ff. und BVerwGE 87, 52 ff.). Insoweit kann bei einer Rückkehr zumindest nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verfolgung kommen wird.

Dass der Kläger - erneut - mit politisch motivierter Verfolgung rechnen muss, ergibt sich aus einer verständigen Würdigung der gesamten Umstände seines Falles, seinen insoweit schlüssigen und - aufgrund der namentlich in der mündlichen Verhandlung gegebenen nachvollziehbaren Version - glaubhaft gemachten Angaben über sein Verfolgungsschicksal, wobei dies insbesondere vor dem Hintergrund der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen bezüglich der Verhältnisse in Togo zu sehen ist. Der Kläger hat danach das Gericht davon überzeugt, dass er - persönlich - als politischer Gegner das in seinem Heimatland herrschende Regime dort öffentlich in Erscheinung getreten und überdies nachhaltig in das Visier der Sicherheitsorgane geraten ist. Dabei ist der Kläger - nach seiner Abschiebung - nur einen Tag nach der Ankunft festgenommen worden. Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er von den togoischen Behörden ersichtlich als ernstzunehmender Gegner des Regimes angesehen wurde und demgemäß offensichtlich bereits am Flughafen Lomé aufgrund des dort üblichen Personenfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 16.01.1998 an das VG Bremen, vom 17.02.1998 an das VG Hamburg, vom 11.03.1998 an das VG Augsburg und vom

27.04.1998 an das VG Schleswig sowie dem Lagebericht vom 07.06.2004) identifiziert wurde. Dies hatte dann - nur einen Tag später - eine Inhaftierung zur Folge. Während der Haft ist der Kläger - wie er namentlich bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und plausibel dargestellt hat - mit schwersten Repressalien überzogen worden. Er hat glaubhaft gemacht, während der mehrwöchigen Haft immer wieder massiv misshandelt worden zu sein und dabei erhebliche Verletzungen davongetragen zu haben. Der Kläger hat weiterhin anschaulich geschildert, dass die Folterungen ihn schließlich derart erkranken ließen, dass er in ein Häftlingskrankenhaus verbracht wurde. Dass in der Haft togoischer Sicherheitskräfte Folter und unmenschliche Behandlung durchaus zu gewärtigen sind, wird in allen vorliegenden Erkenntnisquellen bestätigt (vgl. statt aller den jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.06.2004). Das Gericht ist insgesamt von der Wahrheit des klägerischen Vorbringens überzeugt, wonach dieser ersichtlich auf nachhaltige Weise in das Visier der Sicherheitsorgane geraten und als erkannter Regimegegner, dessen man sich bereits bemächtigt hatte, zuletzt, d.h. unmittelbar vor seiner Ausreise, erneut in eine Situation geraten war, die mit einer akuten Gefährdung seines Lebens verbunden war. Das Gericht nimmt dem Kläger ab, dass er nach dem Aufenthalt im Krankenhaus nochmals für kurze Zeit in seine Zelle zurückgebracht wurde, um dann unter der Auflage, auf weitere politische Aktivitäten zu verzichten, freigelassen zu werden. In der Folgezeit ist der Kläger nach Lage der Dinge - namentlich in Bezug auf seine (fortgesetzte) politische Tätigkeit - observiert worden, was zuletzt dazu führte, dass am 17.03.2003 eine Durchsuchung seiner Wohnung und deren Zerstörung erfolgte. Der Kläger musste zwingend davon ausgehen, dass, nachdem seine politischen Aktivitäten, die er als Mitarbeiter des Vorsitzenden der A.T.L.M.C. (Dr. G) weiterbetrieben hatte, offensichtlich von den Sicherheitskräften bemerkt worden waren, ein erneuter Zugriff auf seine Person unmittelbar bevorstand. Der Kläger wurde ersichtlich in die Gruppe der oppositionellen Personen eingereiht, die immer wieder das Ziel tätlicher Angriffe der Sicherheitskräfte sind; solche Personen werden je nach Einzelfall verbal eingeschüchtert, bedroht, geschlagen, von ihrem Wohnsitz vertrieben, gefoltert und zum Teil auch ermordet (vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, v. 07.06.2004 und v. 15.08.2003 sowie die Auskünfte des Auswärtigen Amtes v. 21.08.2002 an das VG Schwerin, v. 26.10.2001 an das VG Aachen u. v. 14.09.2000 an das VG München; vgl. ferner die Stellungnahmen des Instituts für Afrikakunde v. 12.03.2003 an das VG Kassel u. v. 11.04.2000 an das VG Greifswald). Dem zu erwartenden (zweiten) Zugriff auf seine Person konnte der Kläger - wie er ebenfalls glaubhaft dargelegt hat - nur durch glückliche Umstände entgehen, indem er - auf die

rechtzeitige Warnung seines Nachbarn hin - unverzüglich einen Freund aufsuchte und sich dort (bis zu seiner endgültigen Ausreise) versteckt hielt.

Aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen über die politische Situation in Togo (hier insbesondere die obengenannten Lageberichten des Auswärtigen Amtes) ist das Gericht auch der Überzeugung, dass die Verfolgungslage, aus der heraus der Kläger seinerzeit sein Heimatland verlassen hat, nach wie vor besteht (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Als eine Person, die von den togoischen Machthabern als ausgewiesener Regimegegner angesehen wurde und von entsprechenden Verfolgungsmaßnahmen betroffen sowie von weiteren, nach Lage der Dinge noch nachhaltigeren und vor allem lebensgefährdenden unmittelbar bedroht war, muss der Kläger im Falle einer Rückkehr nach wie vor mit gezielten Zwangsmaßnahmen durch die Sicherheitsorgane rechnen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass solche Maßnahmen auch eine Intensität erreichen würden wie diejenigen, die der Kläger durch seine seinerzeitige Verhaftung bereits erlitten hat bzw. denen er durch seine ihm zuletzt gelungene Flucht gerade noch entgangen ist. In jedem Fall ist bei einer Rückkehr des Klägers nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass er mit Verhaftung und weiteren damit verbundenen - noch schwerwiegenderen - Repressalien rechnen muss (vgl. zum - auch bei politischer Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wie bisher bei § 51 Abs. 1 AuslG a. F. geltenden - insoweit herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerfGE 54, 341; BVerwGE 70, 169 sowie Ur. v. 03.11.1992, a. a. O.).

Da dem Kläger nach alledem bereits wegen seines oppositionellen politischen Engagements in Togo und der konkreten (erneuten) Verfolgungslage, in der er sich unmittelbar vor seiner Flucht befunden hatte, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu gewähren war, kann es dahingestellt bleiben, ob (auch) seine in der Bundesrepublik Deutschland entfalteten exilpolitischen Aktivitäten einen solchen Umfang und eine derartige Intensität erreicht haben, dass die entsprechenden politischen Betätigungen von dem togoischen Regime als eine Gefährdung dessen Herrschaftsanspruchs verstanden werden müssen, mit der Folge, dass im Hinblick darauf ebenfalls schon die Voraussetzungen für einen Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorlägen (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Ur. v. 25.03.2003 - A 9 S 1089/01 - u. v. 20.04.2004 - A 9 S 848/03 -). Die insoweit vom Kläger geltend gemachte - und auch belegte - Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen in mehreren deutschen Städten dürfte ihn allerdings, da er bei diesen Veranstaltungen nicht in auffälliger Weise hervorgetreten war, nicht sonderlich exponiert und

deshalb auch nicht als hochrangigen Aktivisten der exilpolitischen Szene ausgewiesen haben, so dass allein daraus kein beachtlicher Nachfluchtgrund entstanden ist.

In jedem Fall kann sich der Kläger jedoch - wie oben ausgeführt - wegen des geltend gemachten Vorfluchtschicksals und der damit gegebenen Vorfluchtgründe auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Togo berufen, weshalb dem Klageantrag bereits schon daher stattzugeben war. Angesichts dessen bedarf es auch einer Entscheidung über den fürsorglich gestellten Antrag auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - früher § 53 AuslG a. F. - vorliegen, nicht mehr (vgl. Ur. des erkennenden Gerichts v. 29.07.2004 - A 9 K 10552/03 - u. v. 21.10.2004 - A 9 K 12432/03 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Met. R. u. W. ist

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Walther

BESCHLUSS:

Der Streitwert für das Verfahren wird gemäß § 30 RVS auf € 3.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Walther



Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 08. April 2005
Der Vorsitzende der Geschäftsstelle